

DER BÜRGERMEISTER
DER BARBAROSSASTADT GELNHAUSEN
ORDNUNGSBEHÖRDE



Barbarossastadt Gelnhausen - Postfach 1763 - 63557 Gelnhausen

Dachverband Gegenwind MKK/
Naturpark Spessart
Herrn
Rolf Zimmermann
Am Wald 22
63589 Linsengericht

Tel. 0172-6104383

rolfmichael.zimmermann@gmx.de

Anmeldung einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel
am 14.8.2017
Anmeldung vom 4.8.2017 und unser Telefonat vom 9.8.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Zimmermann,

ich bestätige Ihnen die per e-mail übermittelte Anmeldung vom 4.8.2017

am Montag, 14. August 2017, von 16.00 bis 18.00 Uhr

eine Versammlung gem. VersammlG i.d.F. v.15.11.1978, zul.geä. 8.12.2008 im
Bereich Obermarkt (s. Anlage) gem. § 15 des o.g. Gesetzes durchzuführen.

Das Thema der Veranstaltung lautet:

„Stoppt den Windwahn in Hessen“

**Verantwortlicher Leiter für die Versammlung ist nach eigenen Angaben
Herr Rolf Zimmermann, Tel. 0172-6104383**



Unsere Hausanschrift:
Obermarkt 7
63571 Gelnhausen

Unsere Sprechzeiten:
Montag - Freitag 8.30 - 12.30 Uhr
Dienstag 14.00 - 17.30 Uhr
und nach Vereinbarung

DER BÜRGERMEISTER
DER BARBAROSSASTADT GELNHAUSEN
ORDNUNGSBEHÖRDE



Diese Bestätigungsverfügung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes sind zu beachten.
2. Die Versammlung findet am 14.8.2017 in der Zeit von 16.00 – 18.00 Uhr gem. den Vorgaben der Örtlichkeit (s. Anlage) statt. Die Anlage ist Bestandteil der Verfügung.
3. Es dürfen Fahnen, Plakatschilder und Spruchbänder mitgeführt werden. Sie müssen jedoch auf flexiblen Trägermaterialien aufgebracht sein bzw. aus solchen bestehen und dürfen eine Länge von 2 m nicht überschreiten. Ein Verknoten oder sonstiges Verbinden von Transparenten ist untersagt. Transparente dürfen nicht so verwendet werden, dass sie als Sichtschutz, zum Verdecken oder zum Einschließen anderer Versammlungsteilnehmer dienen.
4. Durch den Versammlungsleiter sind zwei Ordner zugesagt, die Zahl der Teilnehmer der Versammlung wird auf 90 Personen geschätzt, die Anzahl der Personen erfordert **4 Ordner**. Sollten mehr Personen als die geschätzten 90 an der Versammlung teilnehmen, erhöht sich die Anzahl der Ordner je angefangene 50 auf zusätzlich je 2 Ordner. Die verpflichteten Ordner sind mit weißen Armbinden mit schwarzer Aufschrift „Ordner“ oder ähnlichem zu kennzeichnen; sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Aufgabe der Ordner ist es, die Ordnung während der Veranstaltung sicherzustellen (z.B. Durchsetzung von Weisungen des Versammlungsleiters). Die Ordner haben während der Versammlung einen gültigen Personalausweis mitzuführen.
5. Während der Versammlung dürfen Redebeiträge nur bis zum Maße der tatsächlichen Wahrnehmung an Ihrem zugewiesenen Veranstaltungsplatz erfolgen. Die Benutzung eines Megaphons oder anderer elektronischer Geräte wird nicht gestattet.
6. Auf dem Weg zur Veranstaltung dürfen keine Lautsprecher oder ähnliches verwendet werden. Die Benutzung eines Lautsprecherwagens auf dem Weg ist ebenfalls nicht gestattet. Weiterhin ist das Zeigen von Transparenten auf dem Weg zum Versammlungsort untersagt.
7. Eine Verlegung des Versammlungsortes ist nur nach Rücksprache mit der Versammlungsbehörde möglich.
8. Der verantwortliche Leiter der Veranstaltung muss für die Polizei oder die örtliche Ordnungsbehörde ständig erreichbar sein. Er hat ein Mobiltelefon



Unsere Hausanschrift:
Obermarkt 7
63571 Gelnhausen

Unsere Sprechzeiten:
Montag - Freitag 8.30 - 12.30 Uhr
Dienstag 14.00 - 17.30 Uhr
und nach Vereinbarung

DER BÜRGERMEISTER DER BARBAROSSASTADT GELNHAUSEN ORDNUNGSBEHÖRDE



mitzuführen. Er hat für den ordnungsgemäßen und friedlichen Ablauf der Versammlung zu sorgen und trägt Sorge dafür, dass die verfügbaren Auflagen und die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes strikt eingehalten werden.

9. Der verantwortliche Leiter der Veranstaltung wird mit den Ordnern verpflichtet, auch bei Provokationen und Angriffen von eigenen oder gegebenenfalls unerwünschten Versammlungsteilnehmern, auf die Versammlung deeskalierend einzuwirken.
10. Der Verkauf, Ausschank und Konsum von alkoholischen Getränken ist im gesamten Verlauf der Versammlung untersagt. Das Mitführen von Glasbehältnissen, Dosen u.s.w. ist verboten. Getränke dürfen nur in Plastikbechern mitgeführt werden.
11. Im Falle der Nutzung der Fahrbahn durch die Polizei oder Rettungsfahrzeuge aller Art, insbesondere der Hilfsorganisationen ist unverzüglich Raum für freie Durchfahrt zu schaffen.

Der Veranstalter verpflichtet sich, die Bundesrepublik Deutschland, das Land Hessen sowie die Stadt Gelnhausen von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Versammlung aufgrund von Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern oder Dritten erhoben werden. Hierzu wird dem Veranstalter empfohlen, eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung zur Abdeckung der Risiken, die sich aus der Veranstaltung ergeben können, abzuschließen. Der Veranstalter haftet für eigenes Verschulden – im Rahmen des Organisationsverschuldens auch für das Verschulden von Teilnehmern – aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für Schäden, die durch die Veranstaltung oder aus Anlass ihrer Durchführung entstehen. Die Veranstaltungshaftpflichtversicherung soll die sich hieraus ergebenden Wagnisse abdecken.

Den Weisungen der Polizei ist Folge zu leisten. Verkehrsregelnde Maßnahmen werden seitens der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Gelnhausen und der Polizei getroffen.

Die Auflagen entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Sie sind geeignet, für einen geordneten Ablauf der Versammlung zu sorgen und die Einhaltung von Rechtsvorschriften durch die Organisatoren und Versammlungsteilnehmer zu gewährleisten. Darüber hinaus sind sie geeignet, Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu vermeiden.



Unsere Hausanschrift:
Obermarkt 7
63571 Gelnhausen

Unsere Sprechzeiten:
Montag - Freitag 8.30 - 12.30 Uhr
Dienstag 14.00 - 17.30 Uhr
und nach Vereinbarung

DER BÜRGERMEISTER
DER BARBAROSSASTADT GELNHAUSEN
ORDNUNGSBEHÖRDE



Der sofortige Vollzug von Ziffer 1-11 dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. (Verwaltungsgerichtsordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 171 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist).

Die genannten Auflagen sollen die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Allgemeinen sowie die Sicherheit der Veranstaltungsteilnehmer und des Publikums im Besonderen gewährleisten. Dieser Anspruch liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse. Bei Verzicht auf diese Anordnung würde die aufschiebende Wirkung ihres eventuellen Widerspruchs den beabsichtigten Schutz unmöglich machen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Rechtsbehelf des Widerspruchs gegeben. Dieser ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Barbarossastadt Gelnhausen, Obermarkt 7, 63571 Gelnhausen zu erheben und zu begründen.

Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts in Frankfurt, Adalbertstraße 18, Postfach 900909, 60486 Frankfurt a. M. gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Roswitha Krack
Abteilungsleiterin
Öffentliche Ordnung

Nachrichtlich:
Polizeidirektion Hanau
Zki-zk10 PPSOH
Polizeistation Gelnhausen
Leitstelle Gelnhausen
Stadtbrandinspektion
Ordnungspolizei



Unsere Hausanschrift:
Obermarkt 7
63571 Gelnhausen

Unsere Sprechzeiten:
Montag - Freitag 8.30 - 12.30 Uhr
Dienstag 14.00 - 17.30 Uhr
und nach Vereinbarung